



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 2 vom 24. Januar 2025

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Wittichenau

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird der o. g. Entwurf für folgende sieben Arbeitstage zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt:

| | | |
|------------|------------|------------------------------------|
| Donnerstag | 06.02.2025 | 7.30 – 12.00 und 12.45 – 17.30 Uhr |
| Freitag | 07.02.2025 | 7.30 – 11.30 Uhr |
| Montag | 10.02.2025 | 7.30 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr |
| Dienstag | 11.02.2025 | 7.30 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr |
| Mittwoch | 12.02.2025 | 7.30 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 13.02.2025 | 7.30 – 12.00 und 12.45 – 17.30 Uhr |
| Freitag | 14.02.2025 | 7.30 – 11.30 Uhr |

Die Auslegung erfolgt in der Kämmerei, Geschwister-Scholl-Straße 6.

Einwohner und Abgabepflichtige können während der Auslegung und bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, d. h. bis zum 25.02.2025, Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 25.02.2025, 24.00 Uhr (Posteingang) erhoben werden.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Wittichenau, 20.01.2025

Markus Posch
Bürgermeister

Mrs. Nikovich – Stiftung fördert Projekte der Kinder – und Jugendarbeit auch im Jahr 2025

Wie bereits berichtet, wurden im Jahr 2024 insgesamt 10 Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und den Dörfern von Wittichenau mit über 4500 € gefördert. Alle Projekte wurden ordnungsgemäß bis zum Jahresende abgerechnet.

Auch in diesem Jahr soll auf Beschluss des Kuratoriums der Mrs. Nikovich - Stiftung die Förderung von Projekten mit einer maximalen Fördersumme von 500 € pro Projekt weiter geführt werden.

Gemäß Förderrichtlinie, die auf der Homepage der Stadt Wittichenau ersichtlich ist, können die Anträge ab sofort bis zum 30.06.2025 an den Vorstand der Stiftung (Markt 1, Wittichenau) gestellt werden. Bevorzugt werden förderfähige Projekte, die 2024 nicht gefördert wurden.

Vorstand der Mrs. Nikovich - Stiftung

Öffentliche Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) bei der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlbezirk 3 – Bautzener Straße 30, Bennosaal

Im Wahlbezirk 3 – Bennosaal - werden bei der o.g. Wahl im Auftrag des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen anonymisierte Erhebungen zu einer repräsentativen Wahlstatistik durchgeführt. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die **Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse** und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, weil

- der ausgewählte Urnenwahlbezirk wesentlich mehr als 400 Wahlberechtigte umfasst,
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen,
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal ohne statistische Auswertung erfolgt (Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.),
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen insgesamt und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

| männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister | | weiblich | |
|---|---------------------|----------|---------------------|
| Kennung | Geburtsjahresgruppe | Kennung | Geburtsjahresgruppe |
| A1 | 2005 – 2007 | G1 | 2005 – 2007 |
| A2 | 2001 – 2004 | G2 | 2001 – 2004 |
| B1 | 1996 – 2000 | H1 | 1996 – 2000 |
| B2 | 1991 – 1995 | H2 | 1991 – 1995 |
| C1 | 1986 – 1990 | I1 | 1986 – 1990 |
| C2 | 1981 – 1985 | I2 | 1981 – 1985 |
| D1 | 1976 – 1980 | K1 | 1976 – 1980 |
| D2 | 1966 – 1975 | K2 | 1966 – 1975 |
| E1 | 1956 – 1965 | L1 | 1956 – 1965 |
| F1 | 1955 und früher | M1 | 1955 und früher |

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

| männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister | | weiblich | |
|---|---------------------|----------|---------------------|
| Kennung | Geburtsjahresgruppe | Kennung | Geburtsjahresgruppe |
| A | 2001 bis 2007 | G | 2001 bis 2007 |
| B | 1991 bis 2000 | H | 1991 bis 2000 |
| C | 1981 bis 1990 | I | 1981 bis 1990 |
| D | 1966 bis 1980 | K | 1966 bis 1980 |
| E | 1956 bis 1965 | L | 1956 bis 1965 |
| F | 1955 und früher | M | 1955 und früher |

Wittichenau, 13.01.2025

Markus Posch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau wird in der Zeit

vom 3. bis 7. Februar 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | geschlossen |
| Mittwoch | 8.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 11.30 Uhr |

im Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **3. – 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wittichenau, Ticinplatz 2, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis „155 - Bautzen I“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises Oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wittichenau, 07.01.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kotten – Saalau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kotten – Saalau lädt alle Genossenschaftsmitglieder für **Freitag, den 07.02.2025 um 19.00 Uhr** in das **Kulturhaus in Saalau** ein.


Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht des Kassenführers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss zur Auszahlung der Pachtzinshöhe für das Jagdjahr 2024/2025
5. Beschluss zur Auszahlung der Pachtzinshöhe für das Jagdjahr 2025/2026
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschlussfassung zum Antrag auf Begehungsschein
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Auszahlung der Jagdpacht / Wildschaden
(Bitte Wechselgeld mitbringen)

Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit der Auszahlung des Pachtzinses am 14.02.2025 ab 18.00 Uhr beim Kassenführer Herrn Cyril Scholze in Kotten.

Sebastian Korch

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

| | |
|---|--|
| IMPRESSUM  AMTSBLATT der Stadt Wittichenau Hamske topjeno mesta Kulov Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau Markt 1, 02997 Wittichenau Tel.: 035725 / 7550 Fax: 035725 / 70256 E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de | Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus. Satz: Verlag Wittichenauer Wochenblatt Druck: Lessingdruckerei Kamenz |
|---|--|